

10. schnelle Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bei Sicherung vorheriger Inbetriebnahme von Teilkapazitäten.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben bei der Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes unter Wahrung des Prinzips der Einheit von Technik und Ökonomie folgende Pflichten:

1. ständige Auswertung der internationalen Erfahrungen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie- und Wirtschaftszweige und den Produktions-, Bau- und Montagebetrieben zur Ermittlung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes. Der internationale Stand ist zu erkunden und zu berücksichtigen u. a. durch Auswertung der Dokumentationsdienste und der Berichte der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, durch Herstellung von Direktbeziehungen zu den Projektierungseinrichtungen gleicher Fachrichtung in den sozialistischen Ländern;
2. Konsultation von Instituten und Experten aus den befreundeten Ländern und unmittelbare Beteiligung von Experten oder Expertengruppen an der Erarbeitung, Begutachtung und Verteidigung von Aufgabenstellungen und Projekten sowie Beratungen bei der Durchführung und Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben, insbesondere für neu entwickelte Ausrüstungen und Verfahren;
3. enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie- und Wirtschaftszweige, Instituten, Hoch- und Fachschulen sowie Produktionsbetrieben zur Lösung grundsätzlicher technischer und ökonomischer Fragen und unmittelbare Übernahme der Arbeitsergebnisse in die Projektierung, Herausgabe von Kennziffern- bzw. Bestwertkatalogen sowie international vergleichenden Kennziffern;
4. Erarbeitung von Forderungen an andere Industrie- und Wirtschaftszweige für Neuentwicklungen und produktivere Verfahren, insbesondere für die im Perspektivplan und in den Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft vorgesehenen Investitionsmaßnahmen;
5. systematische Zusammenarbeit mit den Werk tätigen, insbesondere Neuerern, ingenieur-technischen und anderen geeigneten Kadern.

(4) Zur Durchsetzung der Einheit von Forschung, Projektierung und Produktion sind insbesondere für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben die wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie- und Wirtschaftszweige, die Institute der Akademien und Hochschulen und die Fachschulen sowie die Hauptauftragnehmer und Investitionsträger in die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten auf vertraglicher Basis einzubeziehen.

(5) Die Projektierungseinrichtungen haben bei ihrer eigenen Arbeit den wissenschaftlich-technischen Höchststand anzuwenden und die Projektierungszeit zu senken. Wichtige Methoden dabei sind u. a. die Modellprojektierung, das elektronische und maschinelle Rechnen und die maschinelle Auswertung von technischen und ökonomischen Dokumentationen.

§ 4

Aufgaben und Verantwortung

(1) Der bestätigte Leistungsplan der Projektierungseinrichtungen, der die staatlichen Aufgaben umfaßt, ist die Grundlage der Arbeit der Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Projektierungseinrichtungen haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben und die von ihnen übernommenen Aufträge nach den genannten Grundsätzen zu realisieren. Sie haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Vorschläge der Neuerer sowie neueste Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ohne Gefährdung der planmäßigen Fertigstellung der Vorhaben sowohl während der Erarbeitung als auch nach Fertigstellung des Projektes in die Projektierungsunterlagen übernommen werden.

(3) Die Projektierungseinrichtungen haben zu sichern, daß die vorgegebene Zielsetzung mit der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung erreicht wird. Ist die Anwendung dieser günstigsten Lösung in Frage gestellt, so sind diejenigen staatlichen Organe, die für die Bestätigung der Investitionsvorhaben gemäß § 30 der Verordnung zuständig sind, zu informieren, damit von diesen staatlichen Organen kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden kann.

(4) Die Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben sowie für den Export einschließlich Anlagenexport unter Berücksichtigung der staatlichen Aufgaben vorrangig zu sichern.

(5) Sie sind weiter im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben verpflichtet, auf Weisung des zuständigen staatlichen Leiters an der Ausarbeitung von Perspektivplänen und von Direktiven für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft mitzuarbeiten und befähigte Betriebsangehörige zur Mitarbeit in Gutachterkommissionen zu delegieren. Sie können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben Aufträge zur Erarbeitung von Ausführungsunterlagen, Durchführung technisch-ökonomischer Untersuchungen und zur Bearbeitung sonstiger in ihrem Fachbereich liegender Aufgaben übernehmen.

(6) Sie haben während der Erarbeitung von Aufgabenstellungen mit den Gutachterkommissionen systematisch zusammenzuarbeiten, indem sie den Gutachtern die Erkenntnisse bei der Erarbeitung vermitteln und andererseits deren Hinweise berücksichtigen, so daß die Begutachtungszeit maximal verkürzt wird.

(7) Die Projektierungseinrichtungen sind bei projektgetreuer Durchführung für die Erreichung der in den Projekten ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligten Stellen bleibt hiervon unberührt.

(8) Sie sind weiterhin verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Projekten.

(9) Alle Projektierungsleistungen der Projektierungseinrichtungen unterliegen der innerbetrieblichen Gütekontrolle.